

Beglaubigte Abschrift



**VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER  
IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**2 K 856/26.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

d

au,

ers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deis und Kellmann, Richard-Wagner-  
Straße 14, 50674 Köln, Az.: K 1/26 K,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,  
40231 Düsseldorf,

Beklagte,

wegen Asylrecht Hauptsache (Syrien)  
hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Münster  
ohne mündliche Verhandlung am 5. Juni 2026  
durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Hemmelgarn  
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin auf ihren Antrag die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin ist syrische Staatsangehörige und wurde am 15. März 2025 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Die Mutter der Klägerin, Maryam Alahmad, reiste am 11. Februar 2016 zusammen mit ihren damals vier minderjährigen Kindern nach Deutschland. Auf ihren Asylantrag erhielten die Mutter sowie die Geschwister der Klägerin mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 25. April 2016 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (Az.: 6537412-2-475).

Am 9. Mai 2025 stellte die Ausländerbehörde des Kreises Borken für die Klägerin einen Asylantrag mit Verweis auf die Flüchtlingseigenschaft der Mutter. Unter dem 9. Januar 2026 zeigte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beim Bundesamt seine Vertretung an. Eine Entscheidung über den Asylantrag der Klägerin erging in der Folgezeit nicht.

Am 8. März 2026 hat die Klägerin Untätigkeitsklage erhoben, zu deren Begründung sie vorträgt: Die Beklagte habe ohne hinreichenden Grund über ihren Asylantrag innerhalb der maßgeblichen Frist des § 75 VwGO bislang nicht entschieden. Erhebliche Gründe hierfür lägen nicht vor. Die Voraussetzungen für eine Verfahrensaussetzung nach § 24 AsylG wegen einer „unklaren Lage in Syrien“ seien nicht gegeben. Die Verpflichtungsklage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei auch statthaft, da die Voraussetzungen für ein „Durchentscheiden“ seitens des Gerichts vorlägen. Ausnahmen von dem Grundsatz des Prozessrechts, die Sache spruchreif zu machen, seien vorliegend nicht gegeben, da die Flüchtlingsanerkennung ausschließlich auf den Gesichtspunkt des Familienflüchtlingsschutzes auf der Grundlage des § 26 AsylG begehrt werde.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Asyl i.V.m. § 26 AsylG zuzuerkennen;

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt aus: Die Lage in Syrien sei außerordentlich dynamisch, unübersichtlich und schwer zu bewerten. Die Entscheidung im vorliegenden Verfahren sei daher zur Zeit zurückgestellt worden, bis eine finale interne Abstimmung erfolgt sei.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Über die Klage entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten das Gericht ohne mündliche Verhandlung (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

II. Die Klage hat in der Sache Erfolg.

1. Die auf die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtete Klage ist als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO) in Gestalt der Untätigkeitsklage (§ 75 Satz 1 VwGO) statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Nach § 75 Satz 1 VwGO ist eine Verpflichtungsklage abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Nach Satz 2 der Vorschrift kann die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Einhaltung der Frist des § 75 Satz 2 VwGO ist eine besondere Prozessvoraussetzung, nach deren Ablauf eine daraufhin erhobene Klage unabhängig davon zulässig ist, ob sich die Verzögerung der Verwaltungsentscheidung als unzureichend begründet erweist oder nicht.

Die dreimonatige Sperrfrist gilt auch im Bereich des Asylrechts. Sie wird weder durch Art. 31 Abs. 3 und 5 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes - Asylverfahrensrichtlinie - noch durch § 24 Abs. 4 AsylG modifiziert.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 – 1 C 18. 17– jurri; VG Magdeburg, Urteil vom 11. Februar 2021 – 9 A 363/20 – juris; VG Osnabrück, Urteil vom 7. April 2021 – 5 A 515/20 –, juris; VG Hannover, Urteil vom 29. Juni 2021 – 12 A 3583/21 –, juris.

Diese dreimonatige Frist ist seit der Asylantragstellung der Klägerin am 9. Mai 2025 ersichtlich abgelaufen.

Die Beklagte ist weiterhin untätig im Sinne des § 75 Satz 1 VwGO geblieben, da sie über den Antrag auf Vornahme des begehrten Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat. Das Verfahren ist deshalb nicht nach § 75 Satz 3 VwGO unter Setzung einer Entscheidungsfrist auszusetzen, sondern die Beklagte ist zur Entscheidung über den Asylantrag zu verpflichten.

Vgl. dazu: BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 – 1 C 18.17 – juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. März 2019 – 2 L 32.18 – juris; VG Magdeburg, Urteil vom 11. Februar 2021 – 9 A 363/20 – juris; VG Osnabrück, Urteil vom 7. April 2021 – 5 A 515/20 –, juris; VG Hannover, Urteil vom 29. Juni 2021 – 12 A 3583/21 –, juris.

Ob ein zureichender Grund für die Verzögerung vorliegt, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Zureichend im Sinne des § 75 Satz 3 VwGO ist ein Grund, wenn er mit der Rechtsordnung im Einklang steht und im Lichte der Wertentscheidungen des Grundgesetzes, vor allem der Grundrechte, als zureichend angesehen werden kann.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2017 – 1 BvR 2406/16 –, juris Rn. 9.

Dabei sind in einer einzelfallbezogenen Abwägung neben den vielfältigen Umständen, die geeignet sind, eine verzögerte behördliche Entscheidung dem Grunde nach zu rechtfertigen, auch eine etwaige besondere Dringlichkeit einer Angelegenheit für den Kläger zu berücksichtigen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 – 1 C 18.17 – juris.

Hierzu zählt vorliegend insbesondere das Beschleunigungsgebot im Asylverfahren, wie es sich aus Art. 31 Abs. 2 RL 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) ergibt. Daher ergeht nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AsylG eine Entscheidung über den Asylantrag innerhalb von sechs Monaten (so auch Art. 31 Abs. 3 UAbs. 1 Asylverfahrensrichtlinie; vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 - 1 C 18.17 -, juris Rn. 19, wonach der Normgeber eine Frist von sechs Monaten als (noch) angemessene Dauer des behördlichen Asylverfahrens ansieht). Diese Frist beginnt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 AsylG mit der Stellung des Asylantrags nach § 14 Abs. 1 und 2 AsylG.

Anhaltspunkte dafür, ob eine Überschreitung der sechsmonatigen Frist – also eine Ausnahme vom vorgenannten Grundsatz – sachlich gerechtfertigt ist, ergeben sich aus § 24 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5 AsylG (so auch Art. 31 Abs. 3 UAbs. 3 und 4 sowie Abs. 4 Asylverfahrensrichtlinie). Nach § 24 Abs. 4 Satz 2 AsylG kann das Bundesamt die Frist auf höchstens 15 Monate verlängern, wenn sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben (Nr. 1), eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig Anträge stellt, weshalb es in der Praxis besonders schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist nach Satz 1 abzuschließen (Nr. 2) oder die Verzögerung eindeutig darauf zurückzuführen ist, dass der Ausländer seinen Pflichten nach § 15 AsylG nicht nachgekommen ist (Nr. 3). Das Bundesamt kann die Frist von 15 Monaten ausnahmsweise nach § 24 Abs. 4 Satz 3 AsylG um höchstens weitere drei Monate auf 18 Monate verlängern, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrags zu gewährleisten. Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 AsylG kann die Entscheidung abweichend von den in Abs. 4 genannten Fristen aufgeschoben werden, wenn aller Voraussicht nach im Herkunftsstaat eine vorübergehend ungewisse Lage besteht, sodass eine Entscheidung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann. In diesen Fällen überprüft das Bundesamt nach § 24 Abs. 5 Satz 2 AsylG mindestens alle sechs Monate die Lage in dem Herkunftsstaat. Das Bundesamt unterrichtet nach § 24 Abs. 5 Satz 3 AsylG innerhalb einer angemessenen Frist die betroffenen Ausländer über die Gründe des Aufschubs der Entscheidung sowie die Europäische Kommission über den Aufschub der Entscheidungen.

Nach § 24 Abs. 7 AsylG hat das Bundesamt jedoch spätestens 21 Monate nach der Antragstellung nach § 14 Abs. 1 und 2 AsylG zu entscheiden. Hierbei handelt es sich um eine absolute Höchstfrist. Dies wird insbesondere am Wortlaut von Art. 31 Abs. 5 Asylverfahrensrichtlinie deutlich, in dem es heißt, dass die Mitgliedstaaten das

Prüfungsverfahren in jedem Fall innerhalb einer maximalen Frist von 21 Monaten nach der förmlichen Antragstellung abschließen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 – 1 C 18.17 –, juris.

Gemessen daran ist kein zureichender Grund für eine Nichtbescheidung des Asylantrages der Klägerin erkennbar. Die von der Beklagten vorgebrachten Gründe rechtfertigen die Nichtbescheidung nicht.

Vorliegend lief die sechsmonatige Entscheidungsfrist nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AsylG am 9. Oktober 2025 ab. Gründe, die nach § 24 Abs. 4 AsylG eine Verlängerung auf 15 Monate rechtfertigen können, liegen nicht vor und sind auch von der Beklagten nicht geltend gemacht worden.

Es liegt auch kein Fall eines Aufschubs nach § 24 Abs. 5 Satz 1 AsylG vor. Denn es besteht in Syrien keine vorübergehend ungewisse Lage mehr, die das Bundesamt immer noch dazu berechtigen würde, die Entscheidung aufzuschieben.

Vgl. VG Bremen, Urteil vom 24. Februar 2026 – 3 K 3913/25 –, juris; VG Stuttgart, Urteil vom 28. August 2025 – A 10 K 41/25 –, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 10. September 2025 – 17 K 10322/24.A –, juris; VG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 23. Mai 2025 - A 8 K 5682/24 –, juris.

Anlass für die vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen nach § 24 Abs. 5 AsylG ist eine für die Beurteilung notwendige besondere Aufklärung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in einem Herkunftsland. Der Zweck des Zuwartens besteht also darin, weitere Ermittlungen und Aufklärungen zu ermöglichen. Nicht die rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit der Beurteilung darf der Grund für Verzögerungen sein, sondern nur die Notwendigkeit besonderer Aufklärung.

Die in Syrien bestehende Lage ist nicht (mehr) vorübergehend ungewiss. Das Regime von Bashar Al-Assad herrscht bereits seit dem 8. Dezember 2024 nicht mehr über Syrien. Die neue syrische Regierung unter der Führung der Hayat Tahrir al-Sham (HTS) und Übergangspräsident Ahmed Al-Sharaa übt die Kontrolle über weite Teile des Landes aus. Es liegen inzwischen diverse Erkenntnismittel zu dieser veränderten Lage in Syrien vor. Beispielsweise hat das Auswärtige Amt am 30. Mai 2025 einen neuen Lagebericht zu Syrien mit dem Stand Ende März 2025 veröffentlicht, welcher laut seiner Einleitung vor allem dem Bundesamt und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren dienen soll. Dass Entscheidungen über

Asylanträge syrischer Staatsangehöriger bereits wieder möglich sind, zeigt sich auch an der gerichtsbekannt im 4. Quartal 2025 wiederaufgenommenen Entscheidungspraxis des Bundesamtes sowie diversen Entscheidungen der Gerichte aus der jüngeren Vergangenheit.

Vgl. etwa: VG Ansbach, Urteil vom 8. Mai 2026 – AN 1 K 25.32982 –, juris; VG Bremen, Urteile vom 19. Januar 2026 – 3 K 1830/24 – und vom 12. Januar 2026 – 3 K 49/24 –, jeweils juris; Thür. OVG, Urteil vom 13. März 2026 – 3 KO 71/23 –, juris; VG Saarland, Urteil vom 11. März 2026 – 3 K 66/26 –, juris.

Schließlich ist anzumerken, dass das hier in Rede stehende Begehren der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage des Familienflüchtlingsschutzes gemäß § 26 AsylG eine Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Lage im Herkunftsstaat Syrien ohnehin nicht erfordert. Der von der Beklagten im gerichtlichen Verfahren zur Begründung des Aufschubs der Entscheidung ausschließlich angeführte Grund der weiterhin dynamischen und unübersichtlichen Lage in Syrien vermag daher auch unter diesem Gesichtspunkt keine Rechtfertigung für die Nichtbescheidung des Asylantrages der Klägerin darzustellen.

2. Die Klage ist auch unbegründet.

Der Klägerin steht im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

a) Die auf Vornahme gerichtete Klage ist spruchreif, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Das Verwaltungsgericht ist nach den für ihn geltenden Prozessvorschriften grundsätzlich verpflichtet, die Sache spruchreif zu machen, das heißt, den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und aufgrund der von ihm getroffenen Feststellungen und Überlegungen eine abschließende Entscheidung über das Klagebegehren zu treffen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. Mai 1982 – 9 B 10420.82 –, juris.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird dann angenommen, wenn der Behörde nach dem einschlägigen materiellen Recht ein selbstständiger

Entscheidungsspielraum – wie etwa bei Ermessens-, Beurteilungs- oder Planungsentscheidungen – verbleibt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Juli 1998 – 9 C 45.97 –, juris.

Diese genannte Ausnahme trifft auf Entscheidungen über Asylanträge nicht zu, weil dem hierzu berufenen Bundesamt kein solcher Entscheidungs- oder Beurteilungsspielraum zukommt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 – 1 C 18.17 –, juris.

Eine Ausnahme von der Pflicht, im Fall einer Vornahmeklage die Spruchreife herzustellen, wird allerdings mit Blick auf die Besonderheiten im Asylrecht angenommen. Denn das Asylverfahren ist mit der hervorgehobenen Stellung des behördlichen Verfahrens und den daran anknüpfenden Verfahrensgarantien besonders ausgestaltet. Dies steht grundsätzlich der Annahme entgegen, dass das Verwaltungsgericht die Sache durch Ermittlung des gesamten für eine Sachentscheidung über den Asylantrag erforderlichen Sachverhalts spruchreif zu machen hätte, solange noch keine Verwaltungsentscheidung über den Asylantrag ergangen ist. Gegen ein „Durchentscheiden“ des Gerichts wird ferner angeführt, dass der Asylantragsteller sonst eine Tatsacheninstanz verlieren würde, welche jedoch wegen der besonderen Sachkunde des Bundesamtes sowie vor dem Hintergrund der im Asylverfahren nur sehr eingeschränkten Möglichkeiten der Zulassung der Berufung nach § 78 Abs. 3 AsylG besondere Wichtigkeit besitzt.

Vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 10. Juli 2024 – A 7 K 2324/24 –, juris; VG Wiesbaden, Urteil vom 7. Mai 2015 – 7 K 720/14.WI.A –, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 30. Oktober 2014 -- 24 K992/14.A –, juris; VG Ansbach, Urteil vom 28. Januar 2014 – AN 1 K 13.31136 –, juris; offen gelassen von BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 – 1 C 18.17 –, juris Rn. 10, 32.

Auch dem Unionsrecht kann keine Pflicht des Gerichts zum „Durchentscheiden“ entnommen werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 - 1 C 18.17 -, juris.

Ausgehend von diesen Maßstäben ist vorliegend das Gericht auch in Ansehung der bestehenden besonderen Verfahrensgarantien im behördlichen Asylverfahren nicht gehindert, die Spruchreife herbeizuführen. Denn in der vorliegenden Konstellation eines auf die Zuerkennung von Familienflüchtlingsschutzes gemäß § 26 AsylG i.V.m.

§ 3 AsylG gerichteten Begehrens greifen gerade die oben genannten Gründe, die mit Blick auf die besonderen Gestaltungsmöglichkeiten im Asylverfahren sowie den Verfahrensgarantien angeführt werden und die grundsätzlich gegen ein „Durchentscheiden“ des Gerichts sprechen, nicht. Prüfungsgegenstand ist im Falle der Klägerin lediglich das Vorliegen der Voraussetzungen für den abgeleiteten Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG. Eine Prüfung der individuellen Verfolgungsgründe des Familienangehörigen findet im Rahmen des § 26 AsylG gerade nicht statt. Im Hinblick auf die Identität der Rechtsstellung aus abgeleitetem und eigenem Recht haben Familienangehörige daher auch keinen Anspruch auf eine Prüfung der Zuerkennung des entsprechenden Schutzstatus aus eigenem Recht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl vorliegen.

Vgl. dazu: Thür. OVG, Beschluss vom 26. Februar 2025 – 3 ZKO 149/22 –, juris.

Besonderheiten, die im vorliegenden Fall zu einer weiteren Aufklärung im Zuge der Gewährung des abgeleiteten Familienflüchtlingsschutzes nötigen müssten, sind nicht gegeben und wurden auch von der Beklagten nicht angeführt.

b) Der Anspruch der Klägerin auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt sich aus § 26 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG.

Nach diesen Vorschriften wird ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG sind auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Flüchtlingseigenschaft.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Für die Klägerin wurde am 9. Mai 2025 ein Asylantrag gestellt. Die am 15. März 2025 in der Bundesrepublik Deutschland geborene Klägerin war auch im Zeitpunkt der Asylantragstellung das minderjährige ledige Kind einer international Schutzberechtigten. Dies belegt die im Verfahren eingereichte deutsche Geburtsurkunde. Die Beklagte hat mit Bescheid vom 25. April 2016 der Mutter der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Diese Entscheidung ist bestandskräftig geworden. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Mutter der Klägerin ist auch nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen. Bei der Prüfung von Familienasyl ist im gerichtlichen Verfahren

keine Inzidenzprüfung vorzunehmen, ob Gründe für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung des Stambberechtigten vorliegen, solange das insoweit zuständige Bundesamt ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren gegenüber dem Stambberechtigten nicht eingeleitet hat.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2006 – 1 C 8.05 –, juris; Thür. OVG, Urteil vom 6. Dezember 2024 – 3 KO 151/24 –, juris.

Die Beklagte macht vorliegend nicht geltend, ein Rücknahme- oder Widerrufsverfahren gegenüber der Mutter der Klägerin sei eingeleitet worden. Ausschlussgründe im Sinne des § 26 Abs. 4 Satz 1 AsylG werden weder von der Beklagten geltend gemacht noch sind solche anderweitig ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V. mit § 708 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Münster schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Hemmelgarn

**Beschluss**

Der Klägerin wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sascha Kellmann aus Köln zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwaltes bewilligt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Hemmelgarn



Beglaubigt  
Kretschmann, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle